

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1973

Geschäftszahl

1345/72

Rechtssatz

Auch ein bloß einmaliger Verstoß gegen die Vorschrift des § 5 Abs 1 oder auch 2 kann als bestimmte Tatsache gewertet werden, wenn noch andere Delikte, und seien es auch Verwaltungsübertretungen dazukommen. Allerdings wird die Summe dieses Verstoßes in dem in Abs 2 geschätzten Rahmen zu entsprechen haben.

Beachte

Siehe jedoch:

1481/79 E VS 18. Jänner 1980 VwSlg 10014 A/1980 RS 2;